

Stiftungsgeschäft der Energiestiftung Egge

Wir, die Unterzeichner

1.

Herr Jan Bußmann

geb. am 13.09.1984

whft.: Am Eichenkamp 15, 33184 Altenbeken

2.

Herr Johannes Lackmann geb. am 29.07.1951

whft.: Dietrichstr. 100, 33104 Paderborn

3.

Herr Manfred Brockmann

geb. am 7.07.1962

whft.: Eggering 66, 33184 Altenbeken

4.

Herr

Werner Böddeker

geb. am 15.05.1961

whft.: Am Koksberg 15, 33184 Altenbeken

errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.2005 S.52/SGV.NRW.40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der

§§ 1 und 2 StiftG NRW die "**Energiestiftung Egge**".

Zweck der Stiftung ist die Förderung:

- von Bildung und Erziehung
- von Jugend- und Altenhilfe
- des Sports
- von Kultur und Kunst
- von Denkmalpflege und Denkmalschutz
- von Naturschutz, Landschaftspflege und Umwelt- und Klimaschutz
- von traditionellem Brauchtum
- von Heimatpflege und Heimatkunde

Wir geben der Stiftung die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Wir statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) zu, und zwar in der Weise, dass wir, die Stifter Jan Bußmann, Johannes

Lackmann, Manfred Brockmann, Werner Böddeker je 12.500,00 € sofort entrichten.

Zudem liegen den Stiftern Zusagen von Windparkbetreibern im Bereich Altenbeken vor für Spenden von insgesamt mindestens 40.000 € jährlich.

Die Stiftung hat einen Vorstand und einen Stiftungsrat nach der anliegenden

Satzung. Zu Mitgliedern des ersten Vorstandes bestimmen wir

1. den Stifter Jan Bußmann als Vorsitzenden
2. den Stifter Manfred Brockmann.

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsrates bestimmen wir

1. den Stifter Johannes Lackmann als Vorsitzenden und den
2. Stifter Werner Böddeker.

Altenbeken, den 22.07.2022

Jan Bußmann



Manfred Brockmann



Johannes Lackmann



Werner Böddeker

Präambel

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Region, insbesondere das Stadtgebiet Altenbeken stärken und Kräfte der Innovation insbesondere im Energiebereich mobilisieren.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Stiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur, und effizienter Energienutzung zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich und fördernd in der Stiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Energiestiftung Egge“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Altenbeken
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der „Energiestiftung Egge“ ist die

Förderung

von Bildung und Erziehung,
von Jugend- und Altenhilfe,
des Sports,
von Kultur und Kunst,
von Denkmalpflege und Denkmalschutz,
von Naturschutz, Landschaftspflege und Umwelt- und Klimaschutz,
von traditionellem Brauchtum,
von Heimatpflege und
Heimatkunde.

- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen oder durch eigene operative Projektarbeit.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verfolgt:

- a) Unterstützung von Natur- und Umweltschutzprojekten im Stadtgebiet Altenbeken zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger und effizienter Energienutzung,
- b) Projekte zur Betreuung jüngerer und älterer Menschen z.B. durch Sicherstellung der Mobilität, Erhaltung von Jugendeinrichtungen u.a.,
- c) Unterstützung von örtlichen Kulturinitiativen und Durchführung von Kulturveranstaltungen (Musik, Literatur u.a.),
- d) Unterstützung von Sportvereinen bei z.B. der Unterhaltung und dem Betrieb von Sportanlagen sowie Durchführung vereinsunabhängiger Sportangebote,
- e) Planung und Durchführung von gemeinsamen Projekten mit Bildungseinrichtungen in Altenbeken wie z.B. Beschaffung von Bildungsmaterialien,
- f) Anreize zur Denkmalpflege, Unterstützung zur Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern,
- g) Unterstützung von Vorhaben der Ortsheimatpfleger,
- h) Unterstützung von Veröffentlichungen und Veranstaltungen zur Heimatkunde und Heimatgeschichte,
- i) Unterstützung von örtlichen Initiativen und Veranstaltungen zur Brauchtumpflege.

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann im Rahmen des § 58 Nr.6 Abgabenordnung für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Vermögenserträge

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.

(5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber eine der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

(6) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind a) der Vorstand und b) der Stiftungsrat. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.

(4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

(5) Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung,
- Ladungsfristen und -formen,
- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen

(6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(7) Eine Sitzung ist nicht zwangsläufig eine räumliche Zusammenkunft aller Organmitglieder an einem Ort, sondern die Sitzung kann auch mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z. B. schriftliches Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Ferner ist die Teilnahme einzelner Organmitglieder an Sitzungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel zulässig, sofern der jeweilige Vorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine angemessene Frist ist grundsätzlich gewahrt, wenn fünf Werktage nicht unterschritten werden. Die Unterschreitung ist unbeachtlich, sofern dieser alle Mitglieder des jeweiligen Organs zustimmen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium/von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooptation bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur

ahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(7) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er entscheidet über die Förderung oder Durchführung von Projekten im Rahmen der vom Stiftungsrat aufgestellten Kriterien.

Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.

Er legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(9) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

§ 8

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens 9 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

(2) Die Amtszeit des ersten Stiftungsrates beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe

qualifiziert sind.

(3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Zuvor entscheidet der Stiftungsrat über die Personenzahl innerhalb der Variablen.

(4) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen(sachlichen) Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie die Festlegung der Förderkriterien für die Stiftungsprojekte

§ 9 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege (fern-) schriftlicher / telefonischer Abstimmung oder per Videokonferenz erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Organmitgliedern spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Über Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Bestellung des Vorstandes und des Stiftungsrates ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer ausreichenden Zustimmung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung/ Vermögensanfall

(1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung/Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.



§ 13
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft

Wern Boddetel